



Aufsichtskonzept

Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK)

Bearbeitungsdatum 18. März 2022
Version 1.0
Klassifizierung nicht klassifiziert
Fachdirektion Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU)

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen.....	3
2.	Zweck und Interesse des kantonalen Engagements.....	3
3.	Finanzielle Bedeutung für den Kanton	3
4.	Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan.....	4
5.	Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan.....	4
6.	Vertretung des Kantons an der Generalversammlung.....	4
7.	Vermeidung von Rollenkonflikten.....	4
8.	Aufgaben.....	5
8.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates.....	5
8.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben	5
8.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion	5
8.4	Aufgaben des Grossen Rates	5
8.5	Aufgaben der Finanzkontrolle	6
9.	Berichterstattung.....	6
9.1	Reporting	6
9.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings	6
10.	Schlussbestimmungen.....	7
11.	Dokument-Protokoll	8

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1* In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2:* Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3:* Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4:* Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in der Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) mit Sitz in Münsingen ist eine Stiftung nach Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) und gehört bestimmungsgemäss dem Kanton Bern an. Die Stiftung hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist im Handelsregister eingetragen.

Gestützt auf Art. 45 Abs. 2 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1) kann der Regierungsrat der BAK den Vollzug der Strukturverbesserungsmassnahmen sowie der sozialen Begleitmassnahmen übertragen. Der Regierungsrat hat der BAK in Art. 19 der Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113) einen entsprechenden Auftrag erteilt. Zudem vollzieht die BAK gestützt auf Art. 46 der Kantonalen Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111) die Forstkredite im Auftrag des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN). Die Einzelheiten der Aufgabendelegation sind in einer Leistungsvereinbarung (LV) zwischen dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) und der BAK geregelt.

2. Zweck und Interesse des kantonalen Engagements

Im Jahr 1942 hat der Grosse Rat zustimmend Kenntnis genommen von der durch den Staat Bern und die Genossenschaft «Bernische Bauernhilfskasse [BHK]» (Gründung 1932) gemeinsam errichteten Stiftung «Bernische Bauernhilfe [BBH]». Die BBH wurde im Jahr 1970 in die «Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK)» umbenannt. Die Stiftung wurde seit ihrer Gründung vom Kanton Bern resp. vom Regierungsrat mit Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Agrarkrediten beauftragt.

Die BAK vollzieht heute im Auftrag des Kantons Bern die Investitionskredite (Bundesmittel) und die Betriebshilfedarlehen (Bundes- und Kantonsmittel) im landwirtschaftlichen Hochbau sowie die Forstkredite (Bundesmittel). Mit diesen Investitionshilfen wird die Land- und Forstwirtschaft in der Entwicklung und der Erhaltung wettbewerbsfähiger Strukturen unterstützt.

Im Geschäftsjahr 2020 sind 391 Kreditgesuche (Vorjahr 392) eingegangen, wovon 390 aus der Landwirtschaft (Vorjahr 392) und 1 aus der Forstwirtschaft (Vorjahr 0) stammten. Es wurden Kredite im Umfang von insgesamt CHF 45.04 Mio. (Vorjahr CHF 48.64 Mio.) ausbezahlt.

3. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Gemäss Art. 86 und 111 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) sind Verluste aus der Gewährung von Betriebshilfedarlehen und Investitionskrediten des Bundes, einschliesslich allfälliger Rechtskosten, von den Kantonen zu tragen. Die subsidiäre Haftung des Kantons Bern für Ausfallrisiken von gewährten Darlehen gegenüber dem Bund belief sich per Ende 2020 auf rund CHF 432 Mio.

Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss 828/1972 ist die BAK verpflichtet, jährlich 10 Prozent des Reingewinns des Stiftungsfonds in einen Fonds einzulegen, der zur Deckung allfälliger Verlustanteile der BAK aus dem Kreditgeschäft im Bereich Landwirtschaft dient. Dabei handelt es sich um Stiftungsvermögen, das mit einer schuldrechtlichen Verpflichtung zugunsten des Kantons Bern belastet ist. Ende 2020 umfasste der Verlustdeckungs fonds rund CHF 1'342'000.

Sofern die Stiftung infolge Unerreichbarkeit des Zwecks von Amtes wegen aufgehoben werden muss, fällt ein allfälliger Vermögensüberschuss an den Kanton Bern, der ihn unter möglicher Wahrung des Stiftungszwecks zu verwenden hat (Art. 14 der Stiftungsurkunde der BAK vom 30. Juli 2019).

Im Jahr 2020 hat der Kanton Bern die Verwaltungskosten der BAK gemäss LV mit knapp CHF 400'000 entschädigt.

4. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan

Der Grosse Rat übt gestützt auf Art. 78 KV die Oberaufsicht über die BAK aus. Gemäss Art. 95 Abs. 3 KV steht die BAK als Trägerin öffentlicher Aufgaben unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Darüber hinaus steht die BAK als Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB gestützt auf Art. 3 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 17. März 2014 über die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSAG; BSG 212.223) und Art. 10 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV; BSG 212.223.1) unter der Aufsicht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA). Dabei handelt es sich in erster Linie um eine rein «technische» Fachaufsicht (vgl. Kommentar zu Ziff. 2.1 der PCG-Richtlinien).

Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) ist verantwortlich für die jährliche Koordinations-sitzung mit der BAK gemäss Ziffer 16 der PCG-Richtlinien sowie für die jährliche Berichterstattung (Reporting) über die Träger öffentlicher Aufgaben gemäss Ziffer 14 der PCG-Richtlinien.

5. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des LANAT ist von Amtes wegen Mitglied des Stiftungsrates.

Als Vertretung des Kantons Bern im Stiftungsrat der BAK nimmt sie oder er die Interessen des Kantons Bern wahr. Hierzu gehören insbesondere die Erfüllung der LV und eine regelmässige Risikobeurteilung zwecks Früherkennung allfälliger Fehlentwicklungen. Sie oder er übermittelt die relevanten Informationen an die WEU (Unternehmensentwicklung, Risikomanagement). Die WEU stellt bei Bedarf die Befassung des Regierungsrates sicher.

6. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Da es sich bei der BAK um eine Stiftung nach Art. 80 ff. ZGB handelt, erübrigen sich Ausführungen zu dieser Ziffer.

7. Vermeidung von Rollenkonflikten

Um Rollenkonflikte bei den mit der BAK befassten Mitarbeitenden des LANAT zu vermeiden, werden die Beurteilung der jährlichen Berichterstattung an den Regierungsrat (PCG-Reporting) und die Durchführung der jährlichen Controllinggespräche durch das Generalsekretariat der WEU wahrgenommen bzw. koordiniert. Das LANAT ist für die Erstellung der LV und deren Einhaltung (Controlling) zuständig.

8. Aufgaben

8.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Der Regierungsrat übt gestützt auf Art. 95 Abs. 3 KV die Aufsicht über die BAK aus (vgl. auch obige Ziff. 4). Der Regierungsrat hat die BAK gemäss den PCG-Richtlinien dem Kreis 2 zugeteilt (RRB 1523/2020). Somit nimmt der Regierungsrat sämtliche Aufgaben und Kompetenzen wahr, die ihm in den PCG-Richtlinien zu diesem Kreis zugeordnet werden.

Gestützt auf Art. 45 Abs. 2 KLwG kann der Regierungsrat der BAK den Vollzug der Strukturverbesserungsmassnahmen sowie der sozialen Begleitmassnahmen übertragen. Diese Kompetenz zur Aufgaben-delegation hat der Regierungsrat mit Art. 19 SVV wahrgenommen.

8.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Stiftungsurkunde der BAK vom 30. Juli 2019 wählt der Regierungsrat das Präsidium, das Vizepräsidium und die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates.

Mit Beschluss vom 23. November 2016 hat der Regierungsrat das Anforderungsprofil für den Stiftungsrat der BAK genehmigt. Dieses Anforderungsprofil hat nach wie vor Gültigkeit (Anwendung im Rahmen der Ersatzwahl 2021) und ist auch konform mit den PCG-Richtlinien.

8.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Der Regierungsrat hat die BAK gemäss den PCG-Richtlinien dem Kreis 2 zugeteilt (RRB 1523/2020). Somit nimmt die WEU sämtliche Aufgaben und Kompetenzen wahr, die ihr als für die BAK zuständige Fachdirektion in den PCG-Richtlinien zugeordnet werden. Darunter fallen namentlich die Festlegung der Eignerstrategie für die BAK (Ziff. 9.2 der PCG-Richtlinien) und der Erlass des Aufsichtskonzepts für die BAK (Ziff. 10.3 der PCG-Richtlinien).

Einmal pro Jahr findet – u.a. in Anlehnung an die Angaben und Kennzahlen im jährlichen Reporting an den Regierungsrat – ein Controllinggespräch zwischen der WEU und einer Vertretung des Stiftungsrats der BAK statt. Dieses Gespräch stellt den Informationsaustausch und die Abstimmung der Anliegen des Kantons Bern, der BAK und weiterer Interessensgruppen sicher.

Den Kontakt mit der BAK pflegt die oder der im Stiftungsrat vertretene Vorsteherin oder Vorsteher des LANAT. Die Berichterstattung des LANAT an die WEU erfolgt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Träger öffentlicher Aufgaben (Kreis 2) und bei Bedarf über die bilateralen Führungsgefässe der Direktion.

8.4 Aufgaben des Grossen Rates

Der Grosse Rat übt gestützt auf Art. 78 KV die Oberaufsicht über die BAK aus (vgl. auch obige Ziff. 4).

Der Grosse Rat hat im KLwG mit Art. 45 Abs. 2 eine explizite Rechtsgrundlage geschaffen, die es dem Regierungsrat ermöglicht, den Vollzug der Strukturverbesserungsmassnahmen sowie der sozialen Begleitmassnahmen der BAK zu übertragen.

Als finanzkompetentes Organ entscheidet der Grosse Rat jeweils über den Kantonsbeitrag an die BAK für den Vollzug der landwirtschaftlichen Investitionskredite und der Betriebshilfe (aktuell: GRB vom 3. September 2019, Verpflichtungskredit 2020-2024). Weitere BAK-spezifische Aufgaben hat der Grosse Rat nicht.

8.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

Revisionsstelle der BAK ist die PricewaterhouseCoopers AG. Die kantonale Finanzkontrolle hat keine BAK-spezifischen Aufgaben.

9. Berichterstattung

9.1 Reporting

Die Berichterstattung der BAK (Reporting) erfolgt jährlich gemäss Ziffer 14 der PCG-Richtlinien.

Die zu liefernden Angaben und Kennzahlen sind in den von der Finanzdirektion bereitgestellten Berichtsvorlagen festgelegt. Die folgenden betrieblichen Schlüsselkennzahlen werden rapportiert (Stand 2020):

- Bestand Bundesmittel
- Neu bewilligte Kredite
- Gesamthöhe der bewilligten Kredite, inkl. Verrechnungen und Überbünde bestehender Kredite
- Durchschnittlicher Kreditbetrag
- Ausbezahlte Kredite
- Rückzahlungen
- Stand Verlustdeckungsfonds
- Kreditausfälle
- Gewährte Unterbrechung von Rückzahlungen
- Zahlungsfristverlängerungen

9.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Die WEU nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation der BAK vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot). Für die Gesamtbeurteilung sind die allgemeine Situation und die Entwicklung der Kreditvergabe der BAK (im Kontext der Veränderung des Umfelds von landwirtschaftlichen Betrieben) sowie die folgenden Grenzwerte massgebend:

- Kreditausfälle > CHF 50'000 (gelb) > CHF 100'000 (rot)
- Anzahl gewährte Unterbrechungen von Rückzahlungen und Zahlungsfristverlängerungen (spätere Rückzahlung von Darlehen) > 75 (gelb) und > 150 (rot)

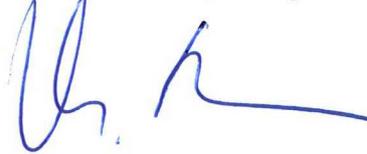
10. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Aufsichtskonzept ersetzt jenes vom 23. November 2016 (RRB 1313/2016). Es tritt zusammen mit der Eignerstrategie am 1. April 2022 in Kraft.

Gemäss Ziffer 10.8 der PCG-Richtlinien ist das Aufsichtskonzept durch die zuständige Fachdirektion spätestens vier Jahre nach Verabschiedung generell zu überprüfen und dem zuständigen Regierungsmitglied Bericht zu erstatten. Im vorliegenden Fall ist es inhaltlich und administrativ zweckmässig, diese Überprüfung jeweils zeitlich mit der Erneuerung der LV (aktuelle Laufzeit 2020-2024) zu koordinieren.

Bern, 31.03.2022

Der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektor



Christoph Ammann
Regierungsrat

11. Dokument-Protokoll

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
---------	------	-------	-------------

Prüfung

Version	Name	Datum	Bemerkungen
0.1	Regierungsrat Christoph Ammann, Direktor WEU	17.01.2022	Prüfung und Freigabe zur Konsultation FIN
0.2	Finanzdirektion	26.01.2022	Prüfung und Rückmeldungen durch FIN-GS
0.3	Michael Gysi, AV LANAT	14.02.2022	Prüfung und Freigabe zur Konsultation Stiftungsrat
0.4	Stiftungsrat BAK	16.03.2022	Prüfung und Rückmeldungen durch Stiftungsrat (Geschäftsführer)

Freigabe

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Regierungsrat Christoph Ammann, Direktor WEU	28.03.2022	Inkraftsetzung per 1. April 2022